

O  
T  
T  
O  
.  
K  
L  
E  
N  
E  
R  
T  
.  
R  
S  
+  
W  
R  
S



# Satzung

des Vereins der

**Freunde und Förderer  
der Otto- Klenert- Schule**

Bad Friedrichshall

Realschule & Werkrealschule e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Otto- Klenert- Schule Bad Friedrichshall Realschule & Werkrealschule e.V.“. Der Name ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (Vereinsregister-Nr. 101129).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Träger der Otto- Klenert- Schule Bad Friedrichshall Realschule & Werkrealschule ist die Stadt *Bad Friedrichshall*
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, und zwar die Förderung der Erziehung, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Otto- Klenert- Schule Bad Friedrichshall Realschule & Werkrealschule.
3. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zweck der in § 2 Abs. 2 genannten Körperschaft verwendet.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
5. Vorrangig soll der Vereinszweck erreicht werden durch:
  - a) Vorträge zur Anregung, Belehrung und Weiterbildung
  - b) Ergänzung der Unterrichts- und Bildungsmittel, soweit dazu der Schuletat nicht oder nur unzureichend ausreicht,
  - c) Unterstützung bedürftiger Schüler, soweit sie der Förderung der Gemeinschaft dient,
  - d) Beihilfen für gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen.
6. Daneben soll die Pflege des Zusammenhaltes zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinde und auch allen ehemaligen Schülern und Eltern treten.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Der Verein ist politisch und religiös ungebunden, also völlig neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Otto- Klenert- Schule Bad Friedrichshall Realschule & Werkrealschule freundschaftlich verbunden fühlt. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn es innerhalb von 4 Wochen nach seiner schriftlichen Beitrittserklärung keinen andersartigen Bescheid erhält. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.09. eines Jahres beim Verein eingehen.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

**Satzung  
des Vereins der Freunde und Förderer der  
Otto- Klenert- Schule Bad Friedrichshall Realschule & Werkrealschule**

- a) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr,
- b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- c) unehrenhaftes und vereinsschädigendes Verhalten.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitglieds der Ausschuss mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

6. Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie alle übrigen Mitglieder. Sie sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen und öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied darf das aktive und passive Wahlrecht ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbetrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 5 Vermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Diese sind je allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar jeweils im Wechsel, d.h. im einen Jahr der 1. Vorsitzende und im darauf folgenden Jahr der 2. Vorsitzende. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er vertritt ihn nach außen. Er darf Geschäfte mit Dritten nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins abschließt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
3. Der Vorstand muss bei Ausgaben, die über einen Betrag von 100,- Euro hinausgehen, die Zustimmung des Ausschusses einholen.

## **§ 8 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus:
  - a. dem Vorstand
  - b. dem Schriftführer
  - c. dem Schatzmeister
  - d. mindestens 1 Beisitzer/-in
2. Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand erledigt werden. Er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das jeweils von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
3. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Er ist berechtigt, für den Verein Zahlungen entgegenzunehmen und auf Weisung des Vorstandes Ausgaben zu leisten. Der jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassen und Rechnungsbericht vorzulegen.
4. Die Beisitzer haben beratende Funktion.
5. Der Ausschuss beschließt über die ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten. Schriftführer, Schatzmeister und alle Beisitzer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar ebenfalls im Wechsel, entsprechend § 7 Abs. 2.
6. Der jeweilige Schulleiter und Elternbeiratsvorsitzende der Otto- Klenert- Schule Bad Friedrichshall Realschule & Werkrealschule hat ohne Wahl jederzeit Sitz im Ausschuss. Sie besitzen beratende, keine beschließende Stimmen.
7. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser obliegt vor allem:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) die Entlastung von Vorstand und Ausschuss
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
  - d) die Wahl des Kassenprüfers
  - e) die Festsetzung des Jahresbetrages
  - f) die Beschlussfähigkeit über Satzungsänderungen
  - g) die Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung sollte mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin geschehen. Anträge für die Tagesordnung sollen dem Vorstand möglichst 3 Tage vorher zugeleitet werden.

**Satzung  
des Vereins der Freunde und Förderer der  
Otto- Klenert- Schule Bad Friedrichshall Realschule & Werkrealschule**

4. Die Mitgliederversammlung wird von Vorstand geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt einfache Stimmenmehrheit. Wahlen erfolgen geheim oder auf Zuruf. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Die mit nächsthöherer Stimmenanzahl Gewählten rücken im Bedarfsfalle nach. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer nach dem gleichen System wie bei der Wahl der Ausschussmitglieder. Die Kassenprüfer prüfen den jährlichen Kassen- und Rechnungsbericht. Sie haben jederzeit das Recht, die Unterlagen des Schatzmeisters zu prüfen. Der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.
6. Auf Beschluss des Ausschusses können Sachverständige oder Vertreter des Schulträgers als beratende Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen werden und können somit ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie haben das Wortrecht nur zu dem betreffenden Sachverhalt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Friedrichshall, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung an der Otto- Klenert- Schule Bad Friedrichshall Realschule & Werkrealschule verwendet.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

1. Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, einen rechtzeitig schriftlich eingereichten Änderungsantrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen und darüber abstimmen zu lassen. Mündlich vorgebrachte Änderungsanträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.

Bad Friedrichshall, den 04.09.2020